

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 108.

Mittwoch den 12. Mai

1852.

3. 237. a (2)

Kundmachung
des Statthalters in Krain.
(Betreffend die veränderte Einrichtung der Wiener-Neustädter Militär-Akademie und der Genie-Akademie.)

Zu Folge Eröffnung des allerhöchsten Armee-Obercommando vom 29. v. M., Z. 991, werden in Gemäßheit der von Seiner k. k. apost. Majestät unterm 12. März d. J. genehmigten Reorganisirung sämtlicher Militär-Bildungs-Anstalten der Monarchie (Reichsgesetzblatt 1852, Nr. 48) von der Wiener Neustädter Militär-Akademie vier, von der Genie-Akademie die zwei niedern Classen von den vier höhern getrennt, und in abgesonderte Vorbereitungs-Institute von vier Jahrgängen vereinigt.

In die somit auf 4 Jahrgänge reduzierte Wiener-Neustädter und Genie-Akademie, so wie auch in die Marine- und Artillerie-Akademie werden nur solche Böglings aufgenommen, welche die Studien in den Vorbereitungs-Instituten mit gutem Erfolg absolviert, oder falls sie unmittelbar aus der Privaterziehung kommen, durch eine strenge Vorprüfung die Befähigung zu einer höhern Bildung und die Kenntniß der in den Vorbereitungs-Instituten vor kommenden Lehrgegenstände dargethan haben.

In Folge dieses allerhöchst aufgestellten Grundsatzes müssen von nun an auch die Staats-, ständischen- und Privat-Stiftlinge zuerst in die Cadeten-Institute eintreten und es werden aus diesen nur die Geeigneten in die Akademien, die andern hingegen in die Militär-Ober-Erziehungshäuser übersezt, oder den Eltern zurückgegeben. Die Zahl dieser Stiftlinge, sowohl in den Cadeten-Instituten als in den betreffenden Akademien, wird aber hiedurch nicht vermindert, sondern in beiden zusammen genommen stets vollzählig erhalten. Auch bleibt es freigestellt, die von den Instituts-Directionen zur höhern Ausbildung untauglich befundenen Stiftlinge aus der Militär-Erziehung zu nehmen, welche aber seiner Zeit der allgemeinen Militärlpflicht genügen müssen.

Ferner haben Seine k. k. apost. Majestät anzuordnen geruht, daß von nun an nur solche Böglings in die Militär-Bildungs-Anstalten aufgenommen werden dürfen, die sich gegen Revers ihrer Eltern oder Wormünden dem Militärstande widmen, weshalb jedem diesfälligen Aufnahmesuchen das genannte Document beigelegt werden muß.

Endlich sind sämtliche Gesuche um die Aufnahme eines Aspiranten in ein Cadeten-Institut oder in eine Akademie an das allerhöchste Armee-Obercommando, jene um die Aufnahme in ein Militär-Erziehungshaus aber an das betreffende Landes-Militär-Commando zu leiten.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden mit dem Besache zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme der Böglings in die Genie-Akademie noch in diesem und im nächsten Jahre nach der bisher beobachteten Gesetzmäigkeit statt findet, während bei der Wiener-Neustädter Akademie schon jetzt das neue System in's Leben tritt, demnach im October d. J. nur solche Aspiranten in dieselbe aufgenommen werden, welche vermöge ihres Alters, körperlichen Entwicklung und Vorbildung gleich in die II. Classe eingeteilt werden können.

Alle übrigen Aspiranten kommen in das erste im October d. J. zu eröffnende Cadeten-Institut.

Laibach den 29. April 1852.

Nr. 3832.

600 Gulden, und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, provisorisch zu bezeichnen, zu deren Beschaltung der Concurs bis 6. Juni 1852 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle, oder für den Fall der graduellen Vorrückung, um eine Amtsoffizialenstelle mit 500 fl., 450 fl., oder 400 fl. Jahresgehalt, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-Manipulations-, dann Gasse- und Rechnungsgeschäfte, dann Warenkunde versehenen Gesuche innerhalb der Concursfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an diese Finanz-Landes-Direction zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Bon der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 23. April 1852.

3. 243. a (1)

Nr. 7678.

Concurs-Kundmachung.

Bei einem Verzehrungssteuer-Liniens-Amt der Hauptstadt Graz ist die Einnehmersstelle, mit welcher der Gehalt von 700 Gulden, und der Genuss eines Natural-Quartiers, oder in bessester Ermanglung der Bezug eines Quartiergeldes von jährlichen 80 fl., so wie die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist, in Erledigung gekommen; zu deren Beschaltung der Concurs bis 8. Juni 1852 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-Manipulations-, dann Gasse- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Generals-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Bon der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 30. April 1852.

3. 241. a (1)

Nr. 7966.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ist eine Amtsoffizialenstelle mit dem Jahresgehalte von 700 Gulden, und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes in Erledigung gekommen, zu deren Beschaltung der Concurs bis Ende Mai 1852 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle, oder für den Fall der graduellen Vorrückung, um eine Amtsoffizialenstelle mit 600 fl., 500 fl., 450 fl. oder 400 fl. Jahresgehalt, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-Manipulations-, dann Gasse- und Rechnungsgeschäfte, dann über die Warenkunde versehenen Gesuche innerhalb der Concursfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an diese Finanz-Landes-Direction zu leiten, und zugleich darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Bon der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 30. April 1852.

3. 245. a (1)

Kundmachung.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. d. M., Z. 6509, ist bei der am 1. Mai 1852 vergenommenen 234sten (62 Ergänzung-) Verlosung der ältern Staats-schuld die Serie 248 gezogen worden.

Diese Serie enthält Hofkammerobligationen und a. h. Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar die Hofkammerobligationen Nr. 81.560 mit einem Achtel, und Nr. 83.996 mit einem Sechstel, dann die a. h. Schuldverschreibung Nr. 1, mit einem Fünfzehntel der Capitalssumme, ferner die a. h. Schuldverschreibungen Nr. 6 bis 8 mit dem ganzen Capitalsbetrage.

Die Gesamt-Capitals-Summe dieser Verlosung beträgt 1,114.060 fl. 34 kr. mit Zinsen nach dem herabgesetzten Fuße pr. 25.164 fl. $\frac{3}{4}$ kr.

Mit Beziehung auf die Gubernial-Circular-Verordnung vom 14. Nov. 1829, Z. 25.642, wird festgesetzt, daß diese Obligationen nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in C. M. verzinbliche Staatschuldverschreibungen umgewechselt werden.

k. k. Steuer-Direction.
Laibach am 8. Mai 1852.

3. 246. a (1)

Nr. 9435.

Licitations-Kundmachung.

Nachträglich zur hierortigen Licitations-Kundmachung vom 24. April d. J., wird von Seite der Betriebs-Direction der südlichen Staatsseisenbahn hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer dem in jener Licitations-Kundmachung angeführten alten Eisen-Materiale in dem k. k. Material-Depot zu Graz, noch 1712 Centner unbrauchbare Schienen, 218 Centner unbrauchbare Chairs und 732 Centner unbrauchbare Tyres; dann in dem k. k. Material-Depot zu Marburg 900 Centner unbrauchbare Schienen und 578 $\frac{1}{2}$ Centner unbrauchbare Chairs, zur Versteigerung kommen werden.

Es wird ferner hiemit bekannt gemacht, daß aus diesem Anlaß die Lication, sowohl des hier bezeichneten, als des in der Kundmachung vom 24. April d. J. aufgeführten alten Eisen-materiale beim k. k. Material-Depot in Graz, statt am 19. Mai, erst am 2. Juni, und beim k. k. Material-Depot in Marburg, statt am 21. Mai, erst am 4. Juni d. J. abgehalten werden wird.

Die Licitationsbedingungen bleiben übrigens dieselben, wie sie in der obengedachten Kundmachung vorgezeichnet erscheinen.

Die Veräußerungstage in den Stationen Mürzzuschlag, Gilli und Laibach bleiben unverändert.

Bon der k. k. Betriebs-Direction der Süd-Bahn.
Graz am 10. Mai 1852.

3. 640. (1)

Nr. 3910.

Convocations-Edict.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section werden die gesetzlichen Erben der, am 22. März 1846 im hiesigen Civil-Spitale ab intestato verstorbenen Katharina Schgauz aufgesfordert, binnen Einem Jahre, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicte in die Zeitung, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, würtigens die nachträglich vorgekommene Verlassenschaft mit Jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingearbeitet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allenfalls später melbenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten blieben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

k. k. Bezirksgericht Laibach I. Section am 30. April 1852.

3. 242. a (1)

Nr. 3806.

Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Kain ist eine Amtsoffizialenstelle mit dem Jahresgehalte von

S. 601. (3)

Im diesgerichtlichen Edicte vom 27. Februar 1852, S. 2052, soll es statt: „in der Rechtsache des Anton Hodnik.“ heißen: „in der Rechtsache des Jacob Hodnik.“

R. k. Bezirksgericht Planina am 3. Mai 1852.

S. 608. (3)

Nr. 6624.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird fund gemacht:

Es sey in die executive Feilbietung der, dem Johann Gerk gehörigen, zu Franzdorf sub Haus-Nr. 43 liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 117 vorkommenden, und laut Schätzungs-Protocol vom 23. December 1849, S. 4304, gerichtlich auf 1470 fl. 40 kr. bewertheiten Hube, wegen aus dem Vergleiche vom 20. Februar 1847 dem Herrn Joseph Kotting von Werd schultrigen 80 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssitzungen auf den 24. Mai, 28. Juni und 26. Juli 1852, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Franzdorf mit dem Beisatz angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagssitzungen nur um oder über den Schätzungsverth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatz eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der neueste Grundbuchs-extract zu Zedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amissstunden hieramt bereit liegt.

R. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 6. März 1852.

S. 610. (3)

Nr. 2096.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird fund gemacht:

Es sey in die executive Feilbietung der, dem Matthäus Petrić gehörigen, zu Ohonica sub Haus-Nr. 2 liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 167 vorkommenden, und laut Schätzungs-Protocol vom 18. März v. J., S. 2015, gerichtlich auf 2717 fl. 15 kr. bewertheiten Hubrealität, wegen aus dem Vergleiche vom 13. December 1850, S. 2849, dem Georg Hitti von St. Veit, Bez. Gericht Baas, noch schuldigen 226 fl. 53 1/4 kr. sammt den Execu-

tionskosten und den bis zur Zahlung laufenden 5% Bezugszinsen e. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssitzungen auf den 7. Juni, 5. Juli und 5. August 1852, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Ohonica mit dem Beisatz angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagssitzungen nur um oder über den Schätzungsverth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatz eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der neueste Grundbuchs-extract zu Zedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amissstunden hieramt bereit liegt.

R. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 4. März 1852.

S. 607. (3)

Nr. 503.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Es habe Andre Makouz aus Podpetzsch, wider die unbekannten Erben des ebenfalls unbewußt wobefindlichen Anton Makouz, die Klage auf Zuverkennung des Eigenthums der im Freudenthaler Grundbuche sub Urb. Nr. 60 vorkommenden Realität zu Podpetzsch Nr. 11 hieramts angebracht.

Das Gericht, dem der Aufenthalt der Geplagten unbekannt ist, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Joseph Novak von Podpetzsch als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache bei der auf den 3. August l. J., früh 9 Uhr hieramts angeordneten Tagssitzung verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Geplagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur Tagssitzung entweder selbst erscheinen, oder ihre Rechtsbehelfe dem aufgestellten Curator an die Hand geben, oder allenfalls einen andern Vertreter wählen und hieher namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

R. k. Bez. Gericht Oberlaibach am 30. Jänner 1852.

S. 609. (3)

Nr. 1141.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird fund gemacht:

Es sey in die executive Feilbietung der, dem

Anton Ambros gehörigen, zu Franzdorf sub Haus-Nr. 29 liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 142 vorkommenden, und laut Schätzungsprotocoll vom 17. Jänner l. J., S. 526, gerichtlich auf 872 fl. 55 kr. bewertheiten Dittelhube, wegen aus dem Urtheile vom 17. December 1848, S. 2574, dem Franz Janesch von Oberlaibach schuldigen 50 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssitzungen auf den 27. Mai, 24. Juni und 29. Juli 1852, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Franzdorf mit dem Beisatz angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagssitzungen nur um oder über den Schätzungsverth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatz eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der neueste Grundbuchs-extract zu Zedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amissstunden hieramt bereit liegt.

R. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 3. März 1852.

S. 581. (3)

Nr. 1393.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe bei diesem Gerichte der Franz Bostian-ček von Kleinbukovic, wider den Matthäus Batista, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumes zu der im Grundbuche Prem Urb. Nr. 13 vorkommenden 1/8 Hube in Kleinbukovic H.-B. 6, aus dem Titel der Ersitzung angestrengt, darüber die Tagssitzung auf den 31. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Geplagten unbekannt ist, hat zu seinem Curator den Herrn Josef Valenčič, k. k. Postmeister in Feistritz, aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung entschieden werden wird. Hieron werden Matthäus Batista und seine allfälligen Erben zu ihrer Wissenshaft in Kenntniß gesetzt.

Feistritz am 16. März 1852.

S. 458. (5)

R. k. südl. Staats-Eisenbahn. Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Absfahrt der Züge in der Richtung von

Mürzzuschlag nach Laibach.

Laibach nach Mürzzuschlag.

Absfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Absfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
Mürzzuschlag	Stund. Minut. 4. 45 Früh	Stund. Minut. 3. — Nachm	Laibach		Stund. Minut. 7. 30 Abends
Graz	8. 35 "	6. 55 Abends	Cilli		12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 "	Marburg	2. 57 "	2. 40 Nachm.
Cilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert.

Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.